

SATZUNG

des Verbandes Deutscher Badeärzte e.V.

I. Allgemeines

§1

Zweck

- (1) Der Verband Deutscher Badeärzte ist ein rechtsfähiger Verein, der aufgrund Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Bad Oeynhausen den Zusatz "e.V." führt.
- (2) Der Verband Deutscher Badeärzte e.V. (VDB) ist der Zusammenschluss der in Deutschen Heilbädern und Kurorten tätigen Ärzte, die die Bedingungen zur Mitgliedschaft erfüllen, ferner von Personen und Vereinigungen, die Interesse an der Bäder- und Klimaheilkunde haben.
- (3) Der Verband Deutscher Badeärzte vertritt die beruflichen Belange der Bade- bzw. Kurärzte im Rahmen dieser Satzung und im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung; er pflegt die kollegiale Zusammenarbeit, fördert die Aus- und Weiterbildung der Badeärzte und die wissenschaftliche Erforschung ortsgebundener, zumindest ortsspezifischer natürlicher Heilmittel sowie ihre wirksame Anwendung im Rahmen eines komplexen Therapieprogramms. Hierzu kann er schwerpunktmäßig die Bildung von Arbeitskreisen mit speziellen wichtigen, wissenschaftlichen Aufgaben der Balneologie und Klimatologie und deren Tätigkeit unter besonderer Berücksichtigung von Lehre und Forschung fördern.
- (4) Der Verband arbeitet aus ideellen Beweggründen. Er erstrebt keinen Gewinn. Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

§ 2

Sitz

Der Verband hat seinen Sitz in Bad Oeynhausen.

II. Mitgliedschaft

§3

Ordentliche Mitglieder

- (1) Ordentliches Mitglied kann jeder Arzt werden, der die Berechtigung zum Führen der Zusatzbezeichnung "Badearzt" oder "Kurarzt" oder eine gleichwertige Bezeichnung besitzt, ferner derjenige, der die Bedingung zum Erwerb einer solchen Bezeichnung erfüllt.
- (2) Mitglieder können Frauen und Männer werden. Der Zugang zum Verband und allen Organen steht ihnen im Rahmen dieser Satzung gleichermaßen zu.

(3) Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Verein. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Zeitpunkt des Eingangs der Aufnahmeerklärung beim Vorstand, wenn dieser nicht binnen einer Frist von drei Monaten der Aufnahme schriftlich widerspricht.

(4) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, kann der Betreffende gegen diese Entscheidung binnen drei Monaten nach Zugang der ablehnenden Entscheidung die Mitgliederversammlung anrufen.

§4

Außerordentliche Mitglieder

(1) Außerordentliches Mitglied kann jeder Arzt sowie jede andere Person werden, die Interesse an der Bäder- und Klimaheilkunde hat. Auf den Erwerb der Mitgliedschaft finden die Regelungen des §3 entsprechende Anwendung.

§5

Korporative Mitglieder

(1) Korporatives Mitglied kann jeder organisierte Zusammenschluss natürlicher oder juristischer Personen werden, die Interesse an der Bäder- und Klimaheilkunde haben.

(2) Das Ersuchen um Aufnahme ist an den Vorstand zu richten; die Entscheidung hierüber trifft die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

§6

Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands gewählt. Die Ernennung folgt mit mindestens 2/3 der anwesenden Stimmen.

§7

Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch Tod,**
- b) durch Austritt mittels eingeschriebenen Briefes zum Ende eines Kalenderjahres mit einer Frist von mindestens drei Monaten,**
- c) durch Ausschluss auf Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von mindestens 2/3 der anwesenden Stimmen,**
- d) durch Ausschluss auf Beschluss des Vorstandes, wenn das Mitglied mit insgesamt mehr als zwei Jahresbeiträgen im Rückstand ist; gegen den Ausschluss durch Beschluss des Vorstandes kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen, die hierüber mit einfacher Mehrheit entscheidet.**

III. Mitgliederversammlung

§8

Aufgaben

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie entscheidet in allen in dieser Satzung genannten Fällen. Unbeschadet weiterer Vorschriften dieser Satzung hat sie das Recht, jedweden Vorgang an sich zu ziehen und hierüber im Rahmen dieser Satzung zu befinden.

(2) Die Mitgliederversammlung beschließt ferner die Höhe der Mitgliedsbeiträge sowie deren Verwendung in Form eines Haushalts, der im Vorhinein zu verabschieden ist.

(3) Die Mitgliederversammlung wählt Vorstand und erweiterten Vorstand im Rahmen dieser Satzung. Sie wählt ferner zwei Rechnungsprüfer für die Dauer von drei Jahren.

(4) Die Mitgliederversammlung kann jederzeit Ausschüsse einrichten.

§9

Einberufung

(1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.

(2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand mit einer Frist von mindestens vier Wochen.

(3) Die Einberufung erfolgt ferner durch den Vorstand auf Beschluss des erweiterten Vorstandes oder auf schriftlichen und mit Begründung versehenen Antrag von mindestens 10% der Mitglieder innerhalb angemessener Frist.

(4) Der Einladung ist eine Tagesordnung beizufügen, aus der die zu verhandelnden Punkte ersichtlich sein müssen.

§10

Tagesordnung

(1) Die Tagesordnung zur Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand festgelegt; der erweiterte Vorstand hat das Recht, zusätzliche Punkte vorzusehen, die solchenfalls vom Vorstand in die Tagesordnung aufzunehmen sind.

(2) Die Tagesordnung soll im Verbandsorgan veröffentlicht werden.

(3) Beabsichtigte Satzungsänderungen sind der Tagesordnung in vollem Wortlaut beizufügen.

(4) Dringlichkeitsanträge zur Ergänzung der Tagesordnung müssen vor Eintritt in den ersten Tagesordnungspunkt vorgebracht und der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung über die Dringlichkeit vorgelegt werden.

(5) Jede Tagesordnung muss den Tagesordnungspunkt "Verschiedenes" enthalten.

(6) Auf jederzeit zulässigen Antrag eines ordentlichen Mitglieds ist ein nicht öffentlicher Teil vorzusehen, zu dem nur ordentliche Mitglieder Zutritt haben.

(7) Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten geleitet. Er hat über jeden Tagesordnungspunkt die Beratung ausdrücklich zu eröffnen und zu schließen. Das Wort auf der Mitgliederversammlung wird in der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilt. Zur Geschäftsordnung muss das Wort außer der Reihe unverzüglich erteilt

werden. Schweift der Redner vom Verhandlungspunkt ab, kann ihm nach Ermahnung durch den Präsidenten das Wort entzogen werden.

(8) Ein Antrag auf Schluss der Debatte kann von jedem Teilnehmer der Mitgliederversammlung gestellt werden, der sich nicht an der Aussprache innerhalb dieses Punktes der Tagesordnung beteiligt hat. Es besteht Möglichkeit zu einmaliger Gegenrede. Danach ist über den Antrag auf Schluss der Debatte abzustimmen.

§11 **Teilnahme**

(1) In der Mitgliederversammlung haben Sitz und Stimme

- die ordentlichen Mitglieder
- die Ehrenmitglieder
- die korporativen Mitglieder, soweit sie zu diesem Zweck einen Vertreter mit der Stimmabgabe bevollmächtigt haben.

(2) Die außerordentlichen Mitglieder nehmen an der Mitgliederversammlung mit beratender Stimme teil.

(3) Die Mitgliederversammlung ist öffentlich.

§12 **Abstimmungen**

(1) Abstimmungen erfolgen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(2) Stimmenthaltungen sind zulässig; bei der Feststellung einer Mehrheit gemäß Abs.1 sind Stimmenthaltungen mitzuzählen.

(3) Abstimmungen erfolgen durch Handaufheben, sofern nicht von einem Mitglied der Antrag auf schriftliche Abstimmung gestellt wird. Diesem ist stattzugeben.

(4) Die Feststellung des Abstimmungsergebnisses obliegt dem Versammlungsleiter; er kann sich zu diesem Zweck geeigneter Hilfspersonen bedienen.

(5) Ist das Abstimmungsergebnis unklar, ist die Abstimmung zu wiederholen. Nicht eindeutige Stimmerkärungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

§13 **Protokoll**

(1) Der Schriftführer erstellt über den Verlauf jeder Mitgliederversammlung ein Protokoll. Dieses muss mindestens enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, den Namen des Versammlungsleiters, die Zahl der Anwesenden Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist der genaue Wortlaut anzugeben. Auf Verlangen sind formulierte Erklärungen aufzunehmen und wörtlich zu protokollieren. Zur Unterstützung der Protokollführung kann ein Tonbandgerät eingesetzt werden, wenn die Mitgliederversammlung dem nicht widerspricht.

(2) Das Protokoll wird vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter unterzeichnet.

(3) Die Bekanntmachung des Protokolls der Mitgliederversammlung erfolgt im Verbandsorgan; soweit in nichtöffentlicher Sitzung verhandelt oder entschieden wurde ist allein ein Entscheidungsergebnis mitzuteilen.

§14

Anträge

(1) Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge an die Mitgliederversammlung zu stellen.

(2) Die Stellung eines Antrages erfolgt durch Bekanntgabe gegenüber dem Vorstand.

(3) Der Vorstand hat ihm zugegangene Anträge im Rahmen dieser Satzung der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen.

IV. Vorstand

§15

Zusammensetzung, Vertretungsregelungen

(1) Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem 1. und 2. Vizepräsidenten, dem Schriftführer und dem Schatzmeister.

(2) Im Falle der Verhinderung wird der Präsident durch den 1. Vizepräsident vertreten.

§16

Aufgaben

(1) Der Vorstand führt den Verein im Rahmen dieser Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

(2) Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung im Rahmen der Vorschriften dieser Satzung ein.

(3) Der Vorstand bereitet die Mitgliederversammlungen und Sitzungen des erweiterten Vorstandes vor.

§17

Wahl

(1) Die Vorstandsmitglieder werden durch Beschluss der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Die Wahl erfolgt in der Reihenfolge Präsident, 1. Vizepräsident, 2. Vizepräsident, Schriftführer und Schatzmeister.

(3) Die Wahl des Präsidenten wird von einem als Kandidat nicht zur Verfügung stehenden und von der Mitgliederversammlung hierzu bestimmten Mitglied geleitet; die Wahl der weiteren Vorstandsmitglieder wird vom Präsidenten geleitet.

(4) Für die Wahlen gelten die Vorschriften des §12 der Satzung entsprechend.

§18

Vertretungsbefugnisse

Vertreter des Verbandes im Sinne des §26 BGB ist der Präsident, im Verhinderungsfall der 1. Vizepräsident, in dessen Verhinderungsfall der 2. Vizepräsident.

§19
Einberufung

(1) Der Vorstand wird vom Präsidenten schriftlich mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung eingeladen.

(2) Eine Vorstandssitzung ist vom Präsidenten ferner einzuberufen, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder dieses von ihm schriftlich fordern.

(3) Die Regelung des §10 Abs. 3-5, 7 und 8 gelten entsprechend.

§20
Teilnahme

(1) Vorstandssitzungen sind nichtöffentlich.

(2) Teilnahmeberechtigt sind die Vorstandsmitglieder; diese haben Stimmberechtigung. Die Mitgliederversammlung kann ferner ein ordentliches Mitglied des Verbandes, das mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teilnimmt, bestimmen.

§21
Abstimmungen

Für Abstimmungen im Vorstand gilt §12 entsprechend.

§22
Protokoll

Für das Protokoll der Vorstandssitzung gelten die Regelungen des §13 entsprechend. Die Protokolle der Vorstandssitzung sind spätestens mit der Einladung zur nächsten Vorstandssitzung den Vorstandsmitgliedern bekannt zu geben. Das Protokoll erlangt Gültigkeit, sofern nicht binnen zwei Wochen nach Zugang von Teilnehmern an der Sitzung schriftlich unter Angabe einer Begründung Einspruch eingelegt wurde; über diesen Einspruch ist in der nächstfolgenden Sitzung zu verhandeln und abzustimmen.

V. Erweiterter Vorstand

§23
Aufgaben

Aufgabe des erweiterten Vorstandes ist es, den Vorstand zu beraten und im Benehmen mit dem Vorstand die Mitgliederversammlung vorzubereiten.

§24
Zusammensetzung, Wahl

(1) Der erweiterte Vorstand besteht aus den Mitgliedern des Vorstandes sowie regionalen Vertretern. Diese sollen entsprechend der Gliederung der regionalen Bäderverbände des Deutschen Bäderverbandes benannt werden; ihre Zahl soll im Allgemeinen 11 Personen nicht überschreiten.

(2) Die Vertreter der regionalen Zusammenschlüsse werden von der Mitgliederversammlung entsprechend den Regelungen in §17 dieser Satzung gewählt; kumulative Abstimmung ist zulässig, falls sich kein Widerspruch erhebt.

§25
Einberufung

(1) Der erweiterte Vorstand wird vom Präsidenten mindestens einmal jährlich und zwar vor der Mitgliederversammlung, einberufen.

(2) Der erweiterte Vorstand wird ferner einberufen, wenn dieses von mindestens drei seiner Mitglieder schriftlich unter Angabe der gewünschten Tagesordnung beantragt wird.

(3) Der Einladung ist die Tagesordnung beizufügen; diese wird vom Präsidenten im Benehmen mit dem Vorstand festgesetzt.

§26
Tagesordnung

Für die Tagesordnung einer erweiterten Vorstandssitzung gelten die Regelungen des §10 Abs. 3-5,7 und 8 dieser Satzung entsprechend.

§27
Teilnahme

Für die Teilnahme an Sitzungen des erweiterten Vorstands gelten die Regelungen des §20 dieser Satzung entsprechend.

§28
Protokoll

Für das Protokoll gelten die Regelungen des §22 dieser Satzung entsprechend.

VI. Regionale Zusammenschlüsse

§29
Regionale Zusammenschlüsse

(1) Regionale Zusammenschlüsse von Mitgliedern auf der Ebene der Gebietsgrenzen der Bundesländer sind erwünscht; sie können sich im Rahmen dieser Satzung und im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung eigene Strukturen zuweisen.

(2) Regionale Zusammenschlüsse wählen ihren Vorstand sowie einen Vertreter als einen Kandidaten für den erweiterten Vorstand.

VII. Arbeitskreise

§30
Gründung

(1) Arbeitskreise können auf Initiative des Vorstands, des erweiterten Vorstands oder der Mitgliederversammlung, ferner aus sich heraus zu Stande kommen. Förmliche Arbeitskreise des Verbandes bedürfen der Genehmigung des Vorstands; im Falle der Ablehnung ist binnen zwei Monaten nach Mitteilung der Entscheidung die Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig.

(2) Arbeitskreise können sich im Rahmen dieser Satzung und im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung eigene Strukturen zuweisen. ein Mitglied des Vorstands kann an den Sitzungen der Arbeitskreise teilnehmen.

VIII. Auflösung des Vereins

§31

(1) Die Auflösung des Verbandes erfolgt nur auf Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von mindestens 2/3 der anwesenden Stimmen. Ein Antrag auf Auflösung muss allen Mitgliedern mindestens drei Monate vor einer Versammlung, auf der die Auflösung geschlossen werden soll, bekannt gegeben werden.

(2) Für den Fall der Auflösung des Vereines befindet die Mitgliederversammlung über das Vermögen; hierbei sind Zuwendungen an Mitglieder ausgeschlossen.

IX. Inkrafttreten

§32

Diese Satzung tritt mit Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung in Kraft; gleichzeitig treten die Satzung des Verbandes vom 11.11.1984 und die Geschäftsordnung vom 11.11.1984 nebst evtl. Änderungen außer Kraft.

Dr. Enders (Präsident)

Dr. Meyer (Vizepräsident)

Dr. Momburg (Vizepräsident)

Dr. Raeder (Schriftführer)

Dr. Hennig (Schatzmeister)

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung, Bad Neuenahr, den 11. Oktober 1992
Eingetragen beim Amtsgericht Bad Oeynhausen, Vereinsregister Nr. 16 VR 250, am 22. September 1992